



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

206. Jahrgang

Düsseldorf, den 19. September 2024

Nummer 38

INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|--|--|
| <p>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</p> <p>213 Großhandelserlaubnis und GDP-Zertifikat nach dem Arzneimittelgesetz (AMG) S. 305</p> <p>214 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Compo Expert GmbH in Krefeld S. 305</p> <p>215 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Akzo Nobel Hilden GmbH in Hilden S. 306</p> <p>216 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der BASF Personal Care and Nutrition GmbH in Düsseldorf S. 307</p> | <p>217 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der BASF Personal Care and Nutrition GmbH in Düsseldorf S. 307</p> <p>218 Bekanntmachung zum Genehmigungsverfahren der Firma VOLTH2 Essen GmbH zur Errichtung und zum Betrieb einer Elektrolyseanlage für die Erzeugung von Wasserstoff in Essen S. 308</p> <p>C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</p> <p>219 Kraftloserklärung für das Sparkassenbuch Nr. 3221204211 S. 312</p> |
|--|--|

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

213 Großhandelserlaubnis und GDP-Zertifikat nach dem Arzneimittelgesetz (AMG)

Bezirksregierung Düsseldorf
24.05.05.01-Aurosan

Düsseldorf, den 09. September 2024

Hiermit wird die Großhandelserlaubnis DE_NW_03_WDA_2020_0032 vom 17.11.2020 und das GDP-Zertifikat DE_NW_03_GDP_2020_0036 vom 17.11.2020 der Firma Aurosan GmbH, Frankenstraße 231 in 45134 Essen mit der Betriebsstätte Kleine Ruhrau 20 in 45279 Essen wegen Verlust des jeweiligen Originaldokuments für ungültig erklärt.

Abl. Bez. Reg. Ddf S.305

214 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Compo Expert GmbH in Krefeld

Bezirksregierung Düsseldorf
53.04-0023253-0003-A15-0181/24

Düsseldorf, den 10. September 2024

Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Compo Expert GmbH in Krefeld

Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung der Mehrnährstoff-Düngeranlage (NPK-Anlage) durch Stilllegung und Rückbau der ASN-Anlage

Die Compo Expert GmbH betreibt am Standort an der Ohlendorffstraße 29 in 47809 Krefeld eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von Düngern (Mehrnährstoff-Düngeranlage (NPK-Anlage)). Die Genehmigungsbedürftigkeit der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 4.1.17 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Bei dem Betriebsgelände der Compo Expert GmbH handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. In der Mehrnährstoff-Düngeranlage (NPK-Anlage) werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist die Stilllegung und Rückbau der ASN-Anlage. Die ASN-Anlage ist defekt und wird derzeit nicht mehr betrieben und daher ersatzlos zurückgebaut. Wegen des Einsatzes von Salpetersäure im Ruhrbehälter der ASN-Anlage (inklusive der dazu gehörigen Pumpen) handelt es sich dabei um ein sicherheitsrelevantes Anlagenteil gemäß KAS-1, das durch die Demontage ersatzlos entfällt. Durch den Entfall des Behälters bzw. der gesamten Anlage entfällt selbstverständlich auch die Möglichkeit einer entsprechenden Stofffreisetzung an dieser Stelle.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo keine nachteiligen Auswirkungen verbunden.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungsverfahren entbehrlich ist.

Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 2 a BImSchG ist ferner festzustellen, dass durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 16 a BImSchG.

Im Auftrag
gez. Kristine Jaenichen

Abl. Bez. Reg. Ddf S.305

215 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Akzo Nobel Hilden GmbH in Hilden

Bezirksregierung Düsseldorf
53.04-0199784-0002-A15-0108/24

Düsseldorf, den 23. August 2024

Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Akzo Nobel Hilden GmbH in Hilden

Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2 a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung der Lackherstellung durch stoffliche Umbelegung von Behältern in der ADU-Anlage

Die Akzo Nobel Hilden GmbH betreibt am Standort an der Düsseldorfer Str. 96-100 in 40721 Hilden eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von Farben und Lacken (Lackherstellung). Die Genehmigungsbedürftigkeit der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 4.10 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Bei dem Betriebsgelände der Akzo Nobel Hilden GmbH handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5 a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. In der Lackherstellung werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist die stoffliche Umbelegung von Behältern in der ADU-Anlage. Die ADU-Anlage erfährt anlagentechnisch keine Änderung. Sowohl die genehmigten Produktionsverfahren als auch die genehmigte Produktionskapazität werden mittels dieser Anzeige ebenfalls nicht geändert. Es werden keine neuen Stoffgruppen eingeführt. Die anzeigegegenständlichen Stoffe bewegen sich im bereits genehmigten Stoffspektrum.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo keine nachteiligen Auswirkungen verbunden. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungsverfahren entbehrlich ist.

Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 2 a BImSchG ist demnach ferner festzustellen, dass durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 16 a BImSchG.

Im Auftrag
gez. (Dietmar Schöbernick)

Abl. Bez. Reg. Ddf S.306

216 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der BASF Personal Care and Nutrition GmbH in Düsseldorf

Bezirksregierung Düsseldorf
53.04-9350370-0035-A15-0148/24

Düsseldorf, den 26. August 2024

Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der BASF Personal Care and Nutrition GmbH in Düsseldorf

Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2 a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung der Anlage zur Herstellung von Polymeren durch Errichtung und Betrieb einer Einrichtung zur Gaspendingung zwischen den Behältern 537.50B100 und 537.50C001 in Gebäude K08

Die BASF Personal Care and Nutrition GmbH betreibt am Standort an der Henkelstraße 67 in 40589 Düsseldorf eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von Polymeren. Die Genehmigungsbedürftigkeit der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 4.1.21 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Bei dem Betriebsgelände der BASF Personal Care and Nutrition GmbH handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5 a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. In der Herstellung von Polymeren werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist die Errichtung und Betrieb einer Einrichtung zur Gaspendingung zwischen den Behältern

537.50B100 und 537.50C001 in Gebäude K08. Es werden mittels dieser Anzeige keine neuen Stoffe eingeführt. Sowohl die genehmigte Produktionskapazität, als auch die genehmigten Produktionsverfahren erfahren mit dieser Anzeige keine Änderung. Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo keine nachteiligen Auswirkungen verbunden. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungs genehmigungsverfahren entbehrlich ist.

Den Anzeigeunterlagen liegt auch eine anlagensicherheitstechnische Stellungnahme einer nach § 29 b BImSchG anerkannten sachverständigen Person bei. Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 2 a BImSchG ist demnach ferner festzustellen, dass gutachterlich bestätigt durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Ebenfalls gutachterlich bestätigt wird der Stand der Sicherheitstechnik. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 16 a BImSchG.

Im Auftrag
gez. (Dietmar Schöbernick)

Abl. Bez. Reg. Ddf S.307

217 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der BASF Personal Care and Nutrition GmbH in Düsseldorf

Bezirksregierung Düsseldorf
53.04-9350370-0062-A15-0019/24

Düsseldorf, den 05. September 2024

Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der BASF Personal Care and Nutrition GmbH in Düsseldorf

Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2 a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung der Sulfierung G (Tensidherstellung) mittels Anpassung von Sicherheitsmaßnahmen in der Reaktionsanlage 525.29

Die BASF Personal Care and Nutrition GmbH betreibt am Standort an der Henkelstraße 67 in 40589 Düsseldorf eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige

tige Anlage zur Herstellung von Tensiden (Sulfierung G). Die Genehmigungsbedürftigkeit der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 4.1.11 des Anhangs I der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Bei dem Betriebsgelände der BASF Personal Care and Nutrition GmbH handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5 a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. In der Anlage zur Herstellung von Tensiden (Sulfierung G) werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist die Änderung der Reaktionsanlage 525.29 "Sulfierung G" durch ausschließliche Anpassung von Sicherheitsmaßnahmen. Es werden insbesondere weitere Temperaturabsicherungen und Durchflussmessungen an bestimmten Anlagenteilen eingeführt. Die angezeigten Maßnahmen dienen der Verbesserung der Anlagensicherheit.

Es werden mit dieser Anzeige weder neue Stoffe eingeführt, noch wird die genehmigte Produktion mittels dieser Anzeige geändert. Die genehmigte Produktionskapazität erfährt durch die Maßnahmen zur Verbesserung der Anlagensicherheit ebenfalls keine Änderung. Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo demnach keine nachteiligen Auswirkungen verbunden. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungs-genehmigungsverfahren entbehrlich ist.

Den Anzeigeunterlagen liegt auch eine anlagensicherheitstechnische Stellungnahme einer nach § 29 b BImSchG anerkannten sachverständigen Person bei. Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 2 a BImSchG ist demnach ferner festzustellen, dass gutachterlich bestätigt durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Ebenfalls gutachterlich bestätigt wird der Stand der Sicherheitstechnik. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 16 a BImSchG.

Im Auftrag
gez. (Dietmar Schöbernick)

Abl. Bez. Reg. Ddf S.307

218 Bekanntmachung zum Genehmigungsverfahren der Firma VOLTH2 Essen GmbH zur Errichtung und zum Betrieb einer Elektrolyseanlage für die Erzeugung von Wasserstoff in Essen

Bezirksregierung Düsseldorf
53.07-0019529-0001-G4-0029/24

Düsseldorf, den 11. September 2024

Antrag der Firma VoltH2 Essen GmbH nach §§ 4, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Elektrolyseanlage für die Erzeugung von Wasserstoff auf dem Gelände Am Schacht Hubert 10 in 45139 Essen.

Auf der Grundlage von § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit den §§ 8 und 9 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Firma VoltH2 Essen GmbH, Ruhrallee 185, 45136 Essen, hat bei der Bezirksregierung Düsseldorf als zuständige Genehmigungsbehörde gemäß §§ 4 Abs. 1, 6 BImSchG einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für die beabsichtigte Errichtung und den Betrieb eines Elektrolyseurs am Standort Am Schacht Hubert 10, 45139 Essen Gemarkung Frillendorf, Flur 7, Flurstück 335) gestellt. Gegenstand des vorliegenden Antrags sind im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

Beantragt ist die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Wasserstoff durch Elektrolyse von Wasser sowie die Verdichtung des Wasserstoffs zur Lagerung in ortsfesten Druckbehältern und zur Verladung in LKW-Trailer. Die Herstellung erfolgt durch vier PEM-Elektrolyse-Module mit einer Nennleistung von 4 x 2,5 MWel mit einer Produktionsleistung von insgesamt 180 kg Wasserstoff pro Stunde.

Der in den Elektrolyseuren hergestellte Wasserstoff wird in drei eingehausten Verdichterstationen (eine davon redundant) zur Verladung in LKW-Trailer verdichtet. Hierzu sind zwei Ladebuchten zur gleichzeitigen Befüllung der Trailer geplant. Eine dritte Ladebucht dient zur Aufnahme eines leeren Trailers bis die Befüllung in einer der beiden Ladebuchten möglich ist. Werden keine Trailer direkt befüllt, wird der produzierte Wasserstoff in stationären Hochdruck-Lagerbehältern gespeichert.

Die beim Betrieb der Anlage entstehende Abwärme wird über einen geschlossenen Glykol-Wasser-Kreislauf aufgenommen, wobei die Gegenkühlung

mit Umgebungsluft trocken über Rippenkühler erfolgt.

Die Entwässerung der Anlage erfolgt über eine Indirekteinleitung in die örtliche Kanalisation. Ein entsprechender Antrag auf Erteilung einer Indirekteinleitergenehmigung liegt dem Antrag bei. Des Weiteren sind eine Erlaubnis nach Betriebssicherheitsverordnung für die Verladung von Wasserstoff und eine Baugenehmigung beantragt und werden gemäß § 13 BImSchG in die Entscheidung über den Antrag eingeschlossen.

Das durchzuführende immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren erfolgt unter Beteiligung der Öffentlichkeit und dient der Feststellung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG sowie der Erfüllung der sich aus § 5 BImSchG für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten. Mit den Antragsunterlagen wurden der Bezirksregierung Düsseldorf u. a. die folgenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen vorgelegt:

- Brandschutzkonzept, Nienburger Ingenieur GmbH
- Baugrund- und Altlastengutachten, Dipl. Ing. J. U. Kügler
- Schalltechnisches Gutachten, TÜV Nord
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag I, LökPlan – Conze & Cordes GbR
- UVP- Vorprüfungsmatrix

Sofern die Genehmigung erteilt wird, beabsichtigt die Antragstellerin, den Antragsgegenstand nach Vollziehbarkeit der Genehmigung zu verwirklichen und die Anlage in Betrieb zu nehmen.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß §§ 4, 6 BImSchG in Verbindung mit Nr. 4.1.12 des Anhangs I der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV).

Das Vorhaben ist darüber hinaus der Nummer 4.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zuzuordnen. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt. Die von der Antragstellerin hierzu gemachten Angaben nach Anlage 2 UVPG sind Teil der Antragsunterlagen.

Der Antrag auf Genehmigung nach §§ 4 Abs. 1, 6 BImSchG sowie die zugehörigen Unterlagen, die das Vorhaben, seinen Anlass, die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen sowie seine Auswirkungen erkennen lassen, liegen gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in der Zeit vom **27.09.2024 bis einschließlich 28.10.2024** (außer an Samstagen,

Sonntagen und an Feiertagen) an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zur Einsicht aus:

Bezirksregierung Düsseldorf, Zimmer 240a, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Öffnungszeiten:

| | |
|-------------------------|-------------------------|
| montags bis donnerstags | 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr |
| und | 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr |
| freitags | 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr |

und

Stadt Essen – Untere Immissionsschutzbehörde
– Raum 1.19 (1. Etage), Natorpstraße 27, 45139 Essen

Öffnungszeiten:

| | |
|-----------------------|--------------------------|
| Montag bis Donnerstag | 08.30 Uhr bis 12:30 Uhr |
| und | 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr |
| Freitag | 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr. |

Um vorherige Terminabsprache wird gebeten. Eine Einsichtnahme außerhalb der oben genannten Zeiten ist nach Absprache möglich unter den folgenden Rufnummern

bei der Bezirksregierung Düsseldorf unter 0211 475 2427

E-Mail: Dez53.Regional-Initiative_Wind@brd.nrw.de
und

bei der Stadt Essen unter 0201 88 59588

E-Mail: uib@umweltamt.essen.de.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 12 der 9. BImSchV können etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder elektronisch bei der Bezirksregierung Düsseldorf innerhalb der

Einwendungsfrist vom 29.10.2024 bis einschließlich 28.11.2024

vorgebracht werden. Die Einwendungen müssen neben dem Namen auch die volle leserliche Anschrift der einwendenden Person enthalten. Mit Ablauf der vorgenannten Einwendungsfrist sind im Verwaltungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Anstelle einer schriftlichen Einwendung können innerhalb dieser Einwendungsfrist Einwendungen auch elektronisch als einfache E-Mail unter Angabe des vollständigen Namens und der Adresse sowie des Aktenzeichens an die E-Mail-Adresse poststelle@bezreg-duesseldorf.nrw.de mit dem Betreff „Dezernat 53 – Einwendung“ erhoben werden. Dies bedeutet, dass eine E-Mail ohne Unterschrift bereits der erforderlichen Form genügt.

Alternativ besteht die Möglichkeit, die Einwendung per De-Mail zu übersenden. Bitte nutzen Sie dann die folgende E-Mail-Adresse poststelle@brd-nrw.de. Weitere Informationen zur elektronischen Kommunikation mittels De-Mail finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.brd.nrw.de/themen/schule-bildung/qualitaetsanalyse/organisationsstruktur/zugangseroeffnung-fuer-die>.

Verschlüsselte E-Mails sowie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (QES) versehene Dokumente senden Sie bitte an poststelle@brd.sec.nrw.de. Informieren Sie sich in diesem Fall bitte auf unserer Homepage über das weitere Vorgehen <https://www.brd.nrw.de/themen/schule-bildung/qualitaetsanalyse/organisationsstruktur/zugangseroeffnung-fuer-die-0>.

Die Einwendungen müssen erkennen lassen, wieso das Vorhaben für unzulässig gehalten wird und in welcher Weise die Genehmigungsbehörde bestimmte Belange in ihre Prüfung einbeziehen soll. Dabei soll das als gefährdet angesehene Rechtsgut (z. B. Leib, Leben und Gesundheit oder Eigentum) nach Möglichkeit bezeichnet werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), werden die Unterzeichnenden von derjenigen Person vertreten, die darin mit Namen und Anschrift als Vertretung bezeichnet ist, soweit diese nicht von ihnen als bevollmächtigte Person bestellt worden ist. Die Vertretung kann nur durch eine natürliche Person erfolgen. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder bei denen die Vertretung nicht durch eine natürliche Person erfolgt, können unberücksichtigt bleiben.

Die Einwendungen werden nach § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV der Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden, soweit deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt ist, bekanntgegeben. Auf Verlangen der einwendenden Person werden jedoch deren Namen und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlich sind.

Die Genehmigungsbehörde entscheidet gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG im Rahmen ihres Ermessens über die Durchführung eines Erörterungstermins.

Von der Durchführung eines Erörterungstermins wird nach § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV abgesehen, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,

2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen
5. der Vorhabenträger die Durchführung eines Erörterungstermins nicht beantragt und die Genehmigungsbehörde nicht im Einzelfall die Durchführung für geboten hält.

Der Wegfall des Erörterungstermins nach den Nummern 1 bis 3 tritt von Rechts wegen ein. Die Entscheidung, den Erörterungstermin aus dem unter Nr. 4 genannten Grund nicht durchzuführen, trifft die Genehmigungsbehörde im Rahmen einer Ermessensentscheidung nach § 10 Abs. 6 BImSchG und § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV. Da es sich bei dem Vorhaben um die Errichtung einer Anlage zur Herstellung von Wasserstoff aus erneuerbaren Energien handelt, wird auf das eingeschränkte Ermessen der Genehmigungsbehörde nach § 16 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV hingewiesen. Sollte ein Erörterungstermin aus dem letztgenannten Grund nicht durchgeführt werden, wird dies und die insoweit ggf. erforderliche Ermessensentscheidung öffentlich bekannt gemacht.

Sofern die Genehmigungsbehörde einen Erörterungstermin durchführt, wird der Beginn der Erörterung der Einwendungen bestimmt auf den **13.01.2025, Uhrzeit 10:00 Uhr**. Die Erörterung findet als Onlinekonsultation nach § 10 Abs. 6 Satz 2 BImSchG statt. Zugang zur Onlinekonsultation erhalten Sie unter

<https://meet1387.webex.com/meet1387-de/j.php?MTID=me64e0333d66d3ed2a8d46c6f995c0946>.

Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen. Die Erörterung der Einwendungen ist öffentlich (§ 18 Abs. 1 S. 1 der 9. BImSchV).

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächsten und/oder den folgenden Tagen weitergeführt. Der Termin für die Weiterführung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmenden mitgeteilt. Eine weitere besondere Bekanntmachung erfolgt nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Fernbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Hinweis zum Datenschutz

Ich weise darauf hin, dass die mir von Ihnen mitgeteilten personenbezogenen Daten sowie sonstige überlassene Informationen ausschließlich zur Prüfung und Bearbeitung Ihrer Anfrage bzw. Ihres Anliegens verwendet werden. Eine Weitergabe Ihrer Daten erfolgt innerhalb der Bezirksregierung Düsseldorf nur im notwendigen Umfang. Sie erfolgt zudem nur an die betroffenen Fachbereiche und auch nur, soweit dies für die Sachverhaltsaufklärung erforderlich ist. Außerhalb der Bezirksregierung Düsseldorf werden Ihre Daten nur im Rahmen einer möglicherweise notwendigen Kommunikation mit weiteren im Verfahren eingebundenen Behörden weitergegeben. Die Datenverarbeitung erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben der Art. 5 bis 11 DSGVO (Datenschutzgrundverordnung). Weitergehende Informationen, insbesondere zu Ihren Rechten als betroffene Person finden Sie hier: <https://www.brd.nrw.de/datenschutzbestimmungen>.

Sie können diese Informationen auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert bekommen. Sie haben auch die Möglichkeit, sich an die mit dem Datenschutz beauftragte Person der Bezirksregierung Düsseldorf zu wenden. Diese unterliegt gem. § 31 Abs. 2 DSG NRW (Datenschutzgesetz NRW) i.V.m. Art. 38 Abs. 5 DSGVO einer Schweigepflicht.

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht

Die Anlage fällt unter Nr. 4.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Auf Grundlage des § 5 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit § 9 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 des UVPG wurde für das obengenannte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgenommen.

Die dazu erforderlichen Angaben nach Anlage 2 UVPG sind Teil der Antragsunterlagen.

Die allgemeine Vorprüfung wurde gemäß § 7 Abs. 1 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die Pflicht eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentcheidung zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien

und durch Vorkehrungen der Vorhabenträgerin offensichtlich ausgeschlossen werden können.

Für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage i. S. d. Nr. 4.2 des Anhangs 1 des UVPG ist die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung vorgesehen. Einen Größen- oder Leistungswert sieht das Gesetz für diese Anlagen nicht vor. Die beantragte Anlage zur Herstellung von Wasserstoff durch Elektrolyse von Wasser soll in Containerbauweise auf dem unbebauten Grundstück an der Straße Am Schacht Hubert 10 errichtet werden.

Das Umfeld des beantragten Anlagenstandortes ist geprägt durch gewerbliche Nutzungen sowie durch Wohnnutzung. Das nächste geschlossene Wohngebiet befindet sich in einer Entfernung von ca. 120 m zum Anlagenstandort. Das nächstgelegene FFH-Gebiet (Heisinger Ruhraue) befindet sich im Abstand von ca. 4.000 m zum Anlagenstandort. Bei den direkt angrenzenden Flächen handelt es sich um gewerblich genutzte Flächen oder Freiflächen ohne besondere Schutzbedürftigkeit.

Luftverunreinigungen und Gerüche i. S. d. Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) werden durch das Vorhaben nicht verursacht. Die durch den Betrieb der Anlage verursachten Geräusche (einschließlich des LKW-Verkehrs) überschreiten nicht die maximal zulässigen Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) an den maßgeblichen Immissionsorten. Erschütterungen werden durch das Vorhaben nicht hervorgerufen.

Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, welche durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage hervorgerufen werden können, wurden in den Antragsunterlagen ausreichend beschrieben und Maßnahmen zur Vermeidung benannt.

Nachteilige Auswirkungen auf Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft sind nicht zu besorgen.

Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern ergeben sich nicht.

Schädliche Umweltauswirkungen auf Schutzgüter i. S. d. § 2 UVPG, die durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage verursacht werden, sind auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen nicht ersichtlich.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Daniel Jepkens

Abl. Bez. Reg. Ddf S.308

**C. Rechtsvorschriften und
Bekanntmachungen anderer Behörden
und Dienststellen**

**219 Kraftloserklärung für das Sparkas-
senbuch Nr. 3221204211**

Beschluss

Das Sparkassenbuch Nr. 3221204211 wird gemäß
Teil II Ziff. 6.1 AVV zum SpkG für kraftlos erklärt.

Solingen, 06.09.2024

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Ddf S.312

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,
Auskunft unter Tel: 0211-475-2232
Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf